

Probeklausur

14. Juni 2005

Fall 1:

In einem Zusatzprotokoll zur Genfer Flüchtlingskonvention wird ein verbesserter Schutz für die Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung vereinbart. Vorgesehen ist, dass die betroffenen Frauen, wenn sie Zuflucht in einem Drittstaat gefunden haben, nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden dürfen. Dem Zusatzprotokoll ist mittlerweile eine Vielzahl von Staaten, beigetreten, darunter auch von der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung steht auf dem Standpunkt, dass eine Beteiligung des Parlaments im Vorfeld des völkerrechtlich wirksamen Beitritts zu dem Zusatzprotokoll durch die Bundesregierung nicht geboten gewesen sei. Sie habe deswegen von der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens abgesehen. Schließlich werde die geschlechtsspezifische Verfolgung bereits durch das geltende Ausländergesetz erfasst. Dort sei in § 53 AuslG vorgesehen, dass die Opfer einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung nicht abgeschoben werden dürften. Eine Zustimmung des Parlamentes zu der entsprechenden Regelung im Zusatzprotokoll sei daher entbehrlich.

Wenige Wochen nach dem Beitritt der Bundesregierung erfährt die C-Fraktion von dem ganzen Vorgang. Sie ist der Ansicht, dass der Bundestag vor der Ratifikation hätte beteiligt werden müssen, da der Gesetzgeber durch den Beitritt zu dem Zusatzprotokoll nunmehr dauerhaft gebunden sei, an den derzeitigen Regelungen des Ausländergesetzes festzuhalten. Der Bundestag könne § 53 AuslG jetzt nicht mehr einfach abändern, ohne sich eines Völkerrechtsbruches schuldig zu machen. Die C-Fraktion möchte deswegen rechtliche Schritte gegen die Bundesregierung einleiten. Sie wendet sich an den Rechtsreferendar Klug, der gerade seine Wahlstation im Rechtsdienst des Bundestages absolviert, mit der Bitte um Prüfung der Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens.

Bearbeitervermerk:

1. Zu prüfen sind die Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage der C-Fraktion gegen die Bundesregierung. Gehen Sie davon aus, dass die Bundesregierung für den Beitritt zu dem Zusatzprotokoll durch den Bundespräsidenten ordnungsgemäß bevollmächtigt worden ist.
2. Gehen Sie davon aus, dass § 53 AuslG tatsächlich ein Abschiebeverbot für Frauen enthält, die aus geschlechtsspezifischen Gründen verfolgt werden.

Fall 2:

2. Fall: Kulturbanausen im Amt?!

Der Großindustrielle Pudel ist leidenschaftlicher Antiquitätensammler und unterhält eine Firma zur Restauration von ägyptischen Grabstatuen.

Pudel hatte bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf eine Subvention für seine Firma gestellt, der jedoch unter Hinweis auf eine entgegenstehende bundesgesetzliche Regelung abgelehnt wurde. Nun erhebt Pudel nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage vor dem VG. Er glaubt, dass sich schon seit längerem eine völkergewohnheitsrechtliche Regel herausgebildet hat, die zum Erhalt von wichtigen Kulturgütern den Staat verpflichtet, auf diesem Feld tätige Unternehmen finanziell zu unterstützen. Diese Behauptung kann Pudel auch mit Aufsätzen aus verschiedenen Fachzeitschriften belegen.

1. Der Richter Schönfelder ist sich nicht sicher, ob es tatsächlich eine solche Regel gibt. Kann er diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorlegen?
2. Nehmen Sie an, die Existenz der völkergewohnheitsrechtlichen Regelung wäre durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt worden. Wie wird Richter Schönfelder jetzt weiter vorgehen?

Bearbeitervermerk: Auf völkerrechtliche Fragen ist in der Bearbeitung nicht einzugehen.

Allgemeiner Hinweis:

Es sind beide Fälle zu bearbeiten.

Viel Erfolg! 😊